

## Unbestimmte Rechtsbegriffe in der tariflichen Praxis

### Die Tätigkeitsmerkmale „Besondere Schwierigkeit und Bedeutung einer Tätigkeit“

Die Bewertungs- und Eingruppierungsnorm enthält zwei selbstständig nebeneinander stehende Tätigkeitsmerkmale. Weder der Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit noch das Ausmaß der übertragenen Verantwortung rechtfertigen für sich allein die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals zur Bewertung eines Arbeitsvorgangs. Insbesondere kann nach Auffassung des BAG aus dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben nichts für deren Bedeutung im tariflichen Sinn hergeleitet werden, weil Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit ausdrücklich von den Tarifvertragsparteien als besondere Anspruchselemente unterschieden werden.

Mit der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit ist in erster Linie die fachliche Qualifikation angesprochen. Die auszuübende Tätigkeit sollte deshalb einen ungewöhnlich hohen Stand an Fachwissen erfordern, bei der der Stelleninhaber weitgehend auf sich selbst gestellt ist und erneut bis dahin nicht verfügbare Lösungen sucht. Vorliegend sein kann eine besonders schwierige Tätigkeit dann, wenn aufbauend auf dem Anforderungsmerkmal "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgabenbewältigung notwendig sind. Das Tarifmerkmal "besonders" stellt bei der Aufgabenwahrnehmung hohe qualitative Anforderungen. Diese liegen dann vor, wenn bei der Aufgabenerfüllung die Rechtsmaterie komplex ist und die Aufgabenerledigung nur durch die Analyse von Sachzusammenhängen bei hohem Abstraktionsgrad bewirkt werden kann.

Weiterhin sollte sich die besondere Schwierigkeit direkt aus der Tätigkeit ergeben. Eine Tätigkeit ist nicht bereits deswegen besonders schwierig, weil sie unter ungünstigen Umständen oder in sonstiger Weise bzw. widrigen Bedingungen abgeleistet werden muss.

Bei dem Tätigkeitsmerkmal der "Bedeutung" fehlt das Adjektiv "besondere". Deshalb reicht eine deutlich wahrnehmbare Heraushebung aus. Bei der "Bedeutung" des Aufgabengebiets knüpfen die Tarifvertragsparteien an die Auswirkungen der Tätigkeit an. Diese kann sich ergeben:

- durch die Besonderheiten der Führung des Personals
- durch die Bearbeitung besonders wichtiger oder grundsätzlicher Fachbereiche,
- durch die Größe eines Aufgabengebiets,

- durch die hohe finanzielle Verantwortung,
- durch die richtungsweisende Bedeutung der Aufgabenstellung für nachgeordnete Bereiche oder Einrichtungen. Das z. B. durch die Behandlung von Grundsatzfragen mit Auswirkungen (über das Normalmaß hinausgehende Folgewirkungen) auf Teile der Bevölkerung,
- durch ideelle oder materielle Belange der Verwaltung bzw. durch die Auswirkungen auf die Allgemeinheit oder auf Lebensverhältnisse Dritter.

Trägt der Stelleninhaber die Verantwortung für größere Arbeitsbereiche bei Unterstellung qualifizierter Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes oder einer großen Anzahl von Mitarbeitern mit besonderen Anforderungen an die Menschenführung, kann "die besondere Bedeutung" einer Tätigkeit bejaht werden.

Zu beachten ist u. a. auch, dass, bei Bejahung des Tätigkeitsmerkmal "besondere Schwierigkeit", gleichwohl die "Bedeutung" mit Folgen für die Bewertung und Eingruppierung verneint werden kann.

Von dem Begriff der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung wird z. B. die Bearbeitung von Grundsatzfragen erfasst, wenn es sich um Rechts- oder Dienstvorschriften, Verwaltungsanforderungen und Ähnliches handelt. Nicht dagegen ist die Bearbeitung von Einzelfällen erfasst.

*Beispiele aus der tariflichen Praxis:*

Die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale „Besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ wurde u. a. durch höchstrichterliche Entscheidung bejaht:

- bei einem Sachbearbeiter für Eigentumswohnungen im Kommunaldienst. Dieser war zuständig für Mittelzuweisung und Aufteilung der Mittel; unterschäftsreife Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von öffentlichen Wohnungsbaumitteln, von Aufwendungsdarlehen des Landes und des Bundes bis zur Anerkennung der Schlussabrechnungsanzeige. Das BAG hat u.a. ausgeführt, dass das tarifliche Merkmal einer besonders schwierigen Tätigkeit dann vorliegt, wenn besonders viele Vorschriften nebeneinander angewendet werden und diese ständigen Änderungen unterworfen sind.
- bei einer Gleichstellungsbeauftragten
- bei einem Umweltberater
- bei einem Amtsvormund/Amtspfleger für Erwachsene
- bei einem Leiter der Abteilung "Erziehungshilfe" eines städtischen Jugendamts
- bei einem Diplom-Sozialarbeiter als Leiter eines Heimes für Nichtsesshafte

- bei einer Leiterin einer Zweigstelle eines Sozialamts in einem besonderen sozialen Brennpunkt
- bei einer Abteilungsleiterin Planung und Vermessung, die über eine Diplomprüfung verfügte u. s. w.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

RENTA CONTROL UNION

[rcu@renta-control-union.de](mailto:rcu@renta-control-union.de)

035772 44874